

Unterschutzstellung einer Baumhecke, Hauptstrasse 23, Parzelle Nr. 1561
Eigentümer: Maingate AG, Ennetriederstrasse 44, 6060 Sarnen

vom 22.09.2014

Sachverhalt

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 1561, Grundbuch Kreuzlingen, befindet sich ein umfangreicher Baumbestand. Gemäss Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans "Freiegg - Doldenhof" vom 31. August 1970 sind "die heute bestehenden Baumbestände [...] je längs der Grundstück - Ostgrenzen zu erhalten." Der Gestaltungsplan soll in einem separaten Gestaltungsplanverfahren aufgehoben werden. Für das Areal soll zukünftig die Regelbauweise gelten. Für die bestehenden, rechtmässig erstellten Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 Planungs- und Baugesetz.

Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll die erhaltenswerte Baumhecke auch über den Gestaltungsplan hinaus erhalten und eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Den Grundeigentümern wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung abgegeben. Die Grundeigentümervertreter haben im Rahmen einer Besprechung am 15. September 2014 auf der Bauverwaltung Kreuzlingen ihr mündliches Einverständnis zu der Unterschutzstellung gegeben.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Die Baumhecke ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Die Baumhecke bietet Lebensraum für die einheimische Flora und Fauna. Sie bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet.
- **Kleinstrukturen:** In der Baumhecke befinden sich wertvolle Kleinstrukturen wie Laub- oder Asthaufen. Kleinstrukturen bereichern den Lebensraum mit zusätzlichen (Teil-) Habitaten für Flora und Fauna.
- **Flurgesetz:** Einzelne Objekte der Baumhecke widersprechen dem kant. Flurgesetz (Unterschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Objekte können damit langfristig erhalten werden.

Es handelt sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die Baumhecke notwendige Schutz zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege der Baumhecke werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen vom 17. November 2011 ausgerichtet.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Baumhecke auf der Parzelle Nr. 1561 wird gemäss beiliegendem Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Dem jeweiligen Eigentümer der geschützten Baumhecke obliegt die Verantwortung für den Erhalt und die sachgemässe Pflege des Objektes. Eingriffe in das geschützte Objekt, welche über die übliche Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Stadt Kreuzlingen. *AUFGEHOBEWEN - SIEHE DBU- ENTSCHEID 832 /2014*
3. Für den Erhalt und die Pflege der Baumhecke werden - soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17. November 2011 ausgerichtet. Die Beiträge werden nach Art. 14, Abs. 3 des Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte bemessen. *VOM 23.5.2016*
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Maingate AG, Ennetriederstrasse 44, 6060 Sarnen (A-Post Plus)
 - Hans Geser, Weitenzelgstrasse 7, 8590 Romanshorn (A-Post Plus)
 - Elisabeth Cassidy-Geser, Weitenzelgstrasse 6, 8590 Romanshorn (A-Post Plus)
 - Annelise Galli, Guetstrasse 15, 8274 Tägerwilen (A-Post Plus)
 - Hess Immobilien AG, Kirchstrasse 13, 8580 Amriswil (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinflall (A-Post Plus)

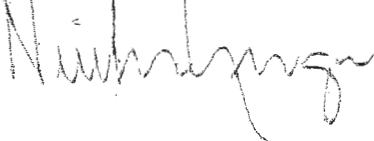
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadttammann



Der Stadtschreiber



Beilagen für Verfügungsadressat

- Situationsplan 1:500

Versand am: 22. SEP. 2014